



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Merkbuch für die Denkmalpflege**

**Dethlefsen, Richard**

**Königsberg i. Pr., 1927**

I. Allgemeines.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-76058](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-76058)

## I. Allgemeines.

1. Die größten Feinde aller Denkmale sind Gleichgiltigkeit, Unbildung und Habsucht, die stärksten Stützen Ehrfurcht und Bildung.

2. Alle Denkmale der Natur, der Kunst, der Wissenschaft, der Gesittung und des Lebens der Vergangenheit sind wichtige Urkunden zur Geschichte der Menschheit und der Völker. Ihre pflegliche Erhaltung ist eine vornehmste Ehrenpflicht aller.

3. Denkmalpflege bedeutet Pflege, Schonung und Erhaltung, nicht Umarbeitung, Erweiterung, Veränderung.

4. Die äußere Gestalt, die Oberfläche bis in ihre letzten Feinheiten, nicht der Werkstoff ist der wesentliche Träger des geschichtlichen und des Kunstwertes.

5. Es gibt keine allgemeinen Rezepte für die Pflege von Denkmalwerten. Auch im Nachstehenden sind keine enthalten. Vor jedem Falle und vor jeglicher anderen Entscheidung, vor jedem Ankauf, jedem Auftrag, insbesondere vor der Wahl und Beauftragung irgend eines Meisters, vor der Ausführung irgend einer Arbeit wende man sich um seinen Rat an den berufenen Vertreter der Denkmalpflege. Das ist der einzige Weg, sich mit Sicherheit vor Schaden und Nachteil zu schützen.

Die Leitsätze wollen nur allgemein die Richtung jeder Aufgabe andeuten. Werden sie von Unkundigen als Rezepte benutzt, dann bleiben Fehlschläge nicht aus.

6. Pläne müssen rechtzeitig erwogen werden, damit sie ausreifen können. Ueberstürzte Pläne bringen Aerger, schlechte Ausführung und Mehrausgaben.

In ausnahmslos allen Fällen sind bestimmungsgemäß die Aufsichtsbehörden und der Provinzialkonservator von allem Anfang an zu beteiligen. Vergl. auch Nr. 15.

7. Der Künstler wie der Gelehrte und insbesondere der Handwerker sind, selbst wenn sie Bedeutendes in ihrem Fache leisten, darum doch nicht ohne weiteres auch Sachverständige für die Pflege von Denkmalwerten. Diese Pflege erfordert Kenntnisse, die erst in jahrelanger Arbeit auf den betreffenden Sondergebieten erworben werden können.

8. Vor allem als Oberleiter und Bausachverständiger versichere man sich regelmäßig und für jede, auch für kleinere Arbeiten eines in der Denkmalpflege wirklich erfahrenen Architekten. Diese Berufsbezeichnung sollte nur den besten, auch zu wirklichen Hochleistungen befähigten Baukünstlern zustehen. In diesem Sinne ist sie hier auch gemeint. In der Regel wird der akademische und beamtete Architekt, der Staatsbaubeamte, die meiste einschlägige Erfahrung haben.

Leider ist die Bezeichnung Architekt ungeschützt. Die Folge ist, daß sich alle irgend mit Bauaufgaben befaßten Berufe mit Vorliebe Architekt nennen, teils weil sie meinen, dadurch an Geltung zu gewinnen, teils weil es fast schon Gebrauch geworden ist. Die Öffentlichkeit, die im Architekten immer noch den wirklichen Baukünstler sieht, und nicht auch den einfachen Techniker mittlerer Laufbahn oder den

Handwerksmeister in ihm vermutet, wird aber dadurch irre geführt. Deswegen war diese Klarstellung notwendig.

Es ist wohl überflüssig, zu sagen, daß mit ihr nichts weniger als die berufliche Tüchtigkeit irgend eines ehrenwerten Standes angegriffen werden soll. Es soll hier lediglich davor gewarnt sein, sich für seine Aufgaben auf dem Gebiete der Denkmalpflege seine Sachverständigen aus Unkenntnis aus falschen Berufsgebieten zu holen. Für die Leitung von Aufgaben der Denkmalpflege können nur wirkliche Architekten und wirkliche Sachverständige höchster Stufe in Frage kommen, während die technische, die handwerkliche Ausführung unter der Leitung dieser Sachverständigen selbstverständlich tüchtigen und ehrsamem Handwerksmeistern anvertraut werden kann. Hierfür sind die überhaupt die Gegebenen.

9. Man soll nicht den billigsten Mann wählen, sondern den besten, nicht das billigste Gebot, sondern das zweckentsprechendste. Gute Leistung ist immer billig, weil sie dauert, schlechte Leistung ist immer zu teuer, weil sie weder Freude macht, noch dauert.

10. Veränderungen, Zusügungen sowohl wie Minderungen und Umgestaltungen aller Art sollten nur im Falle wirklicher äußerster Notwendigkeit überhaupt zur Frage gestellt und nur mit ganz besonderer Ehrfurcht vor dem alten Werk und von wirklich berufener Hand ausgeführt werden.

11. Jedes alte Werk ist eine Urkunde, die etwas über seine eigene Vergangenheit zu erzählen weiß. Besonders bei der Gelegenheit notwendiger Arbeiten ist das der Fall. Mit wirklich äußerster

Gewissenhaftigkeit soll man diesen Spuren der Vergangenheit mit offenen Augen nachgehen und sie nicht unerkant vom Unverstand für immer verwischen lassen.

12. Auch die bei der Herstellung angewendeten Techniken sind Teile des Denkmalwertes. Man soll sie bei notwendigen Ausbesserungen sorgfältig beachten und verwenden, nicht aber verwischen.

13. Selbst solche Arbeiten an Denkmalwerten, die dem Nichtfachverständigen als geringfügig erscheinen, können unter Umständen nie wieder gutzumachenden Schaden stiften, ja, ganz hochwertige Gegenstände völlig entwerten. Kleine Schäden, sogenannte Schönheitsfehler aller Art sollten überhaupt nicht ausgebessert werden.

14. Schäden, die weiter fressen, wie alle Wetterschäden an Dach und Mauerwerk, Wurmfraß und Holzfäule an Schnitzwerken, Abblättern der Farbschicht an Gemälden, Metallzersezungen an Geräten, Stocken und Faulen an Paramenten und Pergamenten und dergl. mehr sind keine kleine Schäden in diesem Sinne. Sie alle verlangen sofortiges Eingreifen, wenn unwiederbringliche Verluste und hohe Kosten vermieden werden sollen.

15. Alle Instandsetzungen, Umänderungen, Verkauf, Tausch, Verschenken oder sonstiges Verändern aller im öffentlichen Besitz befindlichen oder sonst gesetzlich geschützten Denkmalwerte ist anzeige- und genehmigungspflichtig.

Dabei ist es ganz einerlei, ob es sich um geistliches, privates, staatliches oder anderes Patronat handelt, ob sich das Objekt in dem Besitze einer kirchlichen oder politischen Gemeinde oder einer

sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder wessen sonst immer befindet, oder ob endlich Beihilfen oder sonstige Beiträge irgend welcher Art aus irgend welchen öffentlichen oder sonstigen Mitteln mit zur Verwendung kommen oder nicht.

16. Was Händler und Liebhaber etwa begehren, ist immer mehr wert, als sie bieten, ist immer ein Wert, der durch Hingabe verloren geht. Man soll sich nie und von niemanden zu solcher Hingabe bereden lassen.

17. Die Beratung durch den gesetzlich bestellten Denkmalspfleger, Bezirks-, Provinzialkonservator erfolgt kostenlos. Sie steht allen Interessenten, auch den privaten, und für alle Denkmalangelegenheiten, auch für die ungeschützten Denkmalwerte zur Verfügung.

18. Der Provinzialkonservator ist kein Polizeibeamter. Darüber zu wachen, daß die Gesetze und Verordnungen zum Schutze der Denkmalwerte beachtet werden, ist im selben Maße die Aufgabe der geistlichen und weltlichen Aufsichtsbehörden, wie die seine. Seine besondere Aufgabe ist es, seinen Rat dafür zu erteilen, daß die Denkmalwerte richtig behandelt und nicht durch Vernachlässigung oder falsche Maßnahmen verdorben werden. Wer sich dieses Beraters nicht bedient, oder ihn gar umgeht, schädigt nur sich selbst und das seiner gewissenhaften Sorgfalt anvertraute öffentliche Eigentum.

19. Jeglicher irgendwie verändernden Arbeit an einem Denkmalwert sollten genaue Bestandsaufnahmen voran gehen, die im Provinzial- (Landes-, Bezirks-) Denkmalarhiv zu hinterlegen wären.

---